



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

DER LANDRAT

Landkreis Wolfenbüttel • Postfach 15 65 • 38299 Wolfenbüttel

vorab per eMail

Asse II Koordinationskreis
Herrn Udo Dettmann
Am Bahndamm 3

38321 Groß Denkte

Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel

Auskunft erteilt

Frau Eidam

Zimmer 012

(Durchwahl (05331) 84-414	(Vermittlung (0 53 31) 84-0	+ E-Mail j.eidam@lkwf.de
-------------------------------	---------------------------------	-----------------------------

Ordnungs- und Verbraucherschutzamt
-Abt. Ordnungs-, Rettungs- und Feuerwehrwesen-

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen

Geschäftszeichen
I/321-Ei

Datum

7. Juni 2010

Öffentlicher Aufzug und Versammlung nach dem Versammlungsgesetz

hier: Nacht am Schacht

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dettmann,

Ihre angezeigte Versammlung wird wie folgt bestätigt:

Thema: Nacht am Schacht

Datum/ Uhrzeit:	Beginn des Aufbaus:	Samstag, 12.06.2010	10.00 Uhr
	Beginn der Veranstaltung:	Samstag, 12.06.2010	18.00 Uhr
	Ende der Veranstaltung:	Sonntag, 13.06.2010	08.00 Uhr
	Ende des Abbaus:	Sonntag, 13.06.2010	12.00 Uhr

Veranstalter: Asse II Koordinationskreis

Teilnehmerzahl: ca. 500 Personen

Anmelder und verantwortliche Leiter:

Udo Dettmann, Am Bahndamm 3, 38321 Groß Denkte

Tel.: 05331 939 19 33 (werktags)
0177 200 00 86

Ort: K 513, nördlich von Remlingen

Hilfsmittel: Demonstrationszug mit Trommeln und Gesang
Fackeln und Lagerfeuer
Transparente
3 bis 5 landwirtschaftliche/ historische Fahrzeuge
Infostände
Handzettel
Beschallungsanlage
Feuertonnen

BESUCHSZEITEN

Dienstag, Mittwoch u. Freitag 8.30 - 12.30 Uhr
Montag 8.30 - 12.30 und 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 8.30 - 12.30 und 14.00 - 18.00 Uhr

TELEFAX

(05331) 84430 o. (05331) 84366
INTERNET
<http://www.LK-Wolfenbuettel.de>

BANKVERBINDUNGEN DER KREISKASSE

Postbank Hannover	13659-307	BLZ 250 100 30
Nordd. Landesbank Wolfenbüttel	9 802 042	BLZ 250 500 00
Volksbank Wolfenbüttel -Salzgitter	103600900	BLZ 27092555

Die Heimreise der Teilnehmer erfolgt individuell ab Versammlungsende. Sie ist nicht Bestandteil der versammlungsrechtlichen Veranstaltung.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden gemäß § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz vom 15.11.1978 (BGBl.I S.1789) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende beschränkende Verfügungen getroffen:

1. Der Versammlungsleiter hat seine Leitungs- und Ordnungsfunktion für den Streckenabschnitt, an dem er persönlich nicht anwesend sein kann, stellvertretend wahrnehmen zu lassen. Die jeweils leitenden Verantwortlichen haben stets anwesend und erreichbar zu sein. Sie haben sich unaufgefordert den entsandten Polizeikräften zu erkennen zu geben. Sofern Teilnehmer Anweisungen des Versammlungsleiters oder seiner Stellvertreter missachten, ist sofort die Polizei zu verständigen. Der Leiter der versammlungsrechtlichen Veranstaltung ist gesetzlich verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen.
2. Der Betrieb elektroakustischer Hilfsmittel ist auf die Dauer der angemeldeten Veranstaltung beschränkt. Beim Einsatz von Lautsprecheranlagen ist der für angrenzende Wohngebiete einzuhalten- de Lärmschutzpegel von 70 dbA einzuhalten. Bei polizeilichen Lautsprecherdurchsagen ist der eigene Lautsprecherbetrieb unverzüglich einzustellen.
3. Bei den während der Veranstaltung benutzten Feuertonnen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Feuertonnen in einer geeigneter Weise abgelöscht und entsorgt werden. Evtl. Verunreinigungen sind direkt nach Ende der Veranstaltung zu beseitigen. Da die Strecke teilweise an Waldgebieten entlang führt, wird das Bereithalten von geeigneten Feuerlöschern (bspw. an den Informationsständen) als erforderlich angesehen.
4. Der Versammlungsleiter und seine Stellvertreterin haben vor Beginn der Veranstaltung alle Teilnehmer über die wesentlichen Inhalte dieser Verfügung zu informieren und über die Rechtsfolgen bei Verstößen zu belehren. Er hat den Versammlungsteilnehmern die erteilten Auflagen bekannt zu geben und auf deren unbedingte Einhaltung hinzuwirken.

Die sofortige Vollziehung der beschränkenden Verfügungen zu Ziffer 1 bis 4 wird angeordnet.

Begründung und Hinweise:

Zu 1:

Nach § 18 Abs.1 i.V.m. § 7 Abs.1 VersG muss jede öffentliche Versammlung unter freiem Himmel einen Veranstaltungsleiter haben; dessen Rechte und Pflichten ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz. So hat er während der Versammlung für Ordnung zu sorgen (§ 18 Abs.1 i.V.m. § 8 VersG). Alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters zu befolgen (§ 18 Abs.1 i.V.m. § 10 VersG). Daher ist der Versammlungsleiter auch Gesprächspartner des polizeilichen Einsatzleiters für Fragen des Ablaufes und des Schutzes der Versammlung. Die Auflage ist daher erforderlich, um die notwendige Kommunikation zwischen dem Einsatzleiter der Polizei und dem Versammlungsleiter sicherzustellen. Der Versammlungsleiter oder seine Stellvertreterin müssen daher während der gesamten Versammlungsdauer lückenlos anwesend und erreichbar sein.

Zu 2:

Die Benutzung elektroakustischer Verstärkungsanlagen gehört als Ausfluss des Rechtes auf freie Meinungsäußerung dann zum immanenten Bestandteil des Versammlungsrechts, wenn die Versammlung ohne eine solche Verstärkungsmöglichkeit nicht durchgeführt werden könnte. Es ist das Interesse des Versammlungsveranstalters an einer möglichst weit reichenden Meinungsverbreitung mit dem Interesse insbesondere derjenigen Personen, die im Versammlungsbereich arbeiten, wohnen oder sich aus anderen Gründen aufhalten und möglicherweise nicht an der Versammlungsthematik interessiert sind, abzuwägen.

Zu 3:

Die beschränkende Verfügungen dienen der Gewährleistung der Einhaltung umweltrechtlicher sowie brandschutztechnischer Belange.

Zu 4:

Zur Gewährleistung eines störungsfreien Ablaufs der Versammlung ist es erforderlich, die Teilnehmer rechtzeitig über ihre Pflichten unter Hinweis auf bußgeld- und strafbewehrte Zuwiderhandlungen zu belehren. Alle Teilnehmer müssen die Anweisungen des Versammlungsleiters und seiner Stellvertreter, die behördlichen und polizeilichen Anordnungen sowie die gesetzlichen Ver- und Gebote beachten. Zu den gesetzlichen Pflichten der Teilnehmer gehören insbesondere das Gebot zur Friedlich- und Gewaltlosigkeit, die Weisungsgebundenheit, das Verbot des Mitführens von Waffen oder gefährlichen Gegenständen sowie die Verbote der Uniformierung und Vermummung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit gültigen Fassung. Das überwiegende öffentliche Interesse an einem den getroffenen beschränkenden Verfügungen entsprechenden Ablauf der Versammlung erfordert deren sofortige Durchsetzbarkeit. Es kann im Hinblick auf die erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht hingenommen werden, dass durch Klageerhebung gegen eine der beschränkenden Verfügungen die grundsätzliche aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO eintreten würde.

Die Durchführung der Veranstaltung wird durch die o.a. beschränkenden Verfügungen nicht beeinträchtigt.

Straßenverkehrsbehördliche Hinweise

Auf den öffentlichen Personennahverkehr ist Rücksicht zu nehmen. Der Veranstalter hat alles Notwendige zu veranlassen, damit weder Teilnehmer der Veranstaltung noch die am öffentlichen Straßenverkehr gefährdet oder belästigt werden. Der Einsatz von Rettungs- und Einsatzfahrzeugen muss jederzeit sichergestellt sein.

Die bestehenden Verkehrsvorschriften sind einzuhalten. Etwaige Hinweistafeln und Markierungen zur Leitung der Teilnehmer dürfen die Sicherheit amtlicher Verkehrszeichen und -einrichtungen nicht beeinträchtigen. Der Träger der Straßenbaulast behält sich vor, nicht entfernte Hinweise auf Kosten des Veranstalters zu entfernen.

Hinweise zur Beschallung

Bezüglich der Beschallung/ Musik ist sicherzustellen, dass erhöhte Vorsicht und Rücksichtnahme im Sinne des § 1 StVO bei Einsatz der Lautsprecheranlage geübt wird und der Lautsprecher nicht mehr als 18 Watt Leistung betrieben wird, wenn weniger als 300m Entfernung bis zu dem nächsten Wohngebäude gegeben ist.

Vor Inbetriebnahme der Lautsprecheranlage ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

Die jeweils örtlich zuständige Polizeidienststelle ist gleichzeitig von Ihrem Vorhaben in Kenntnis zu setzen. Den evtl. notwendigen Weisungen beim Einsatz der Anlage ist unverzüglich Folge zu leisten.

Allgemeine Hinweise

Gewerbliche Imbiss-Stände am Versammlungsort haben keine zwingende funktionale versammlungsrechtliche Bedeutung. Der Aufsteller hat daher alle gewerbebezogenen Vorschriften und Erlaubnisvorbehalte zu beachten.

Als Veranstalter haften Sie für alle Schäden im Rahmen Ihrer straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit. Es wird daher empfohlen, eine ausreichende Veranstalter-Haftpflichtversicherung zur Deckung etwaiger Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen, die aus Anlass der übermäßigen Straßennutzung entstehen könnten.

Von den Teilnehmern der Veranstaltung weggeworfene Informationsschriften, Flugblätter und andere Gegenstände sind wieder aufzusammeln. Eine aufgrund Ihrer Veranstaltung zusätzlich erforderliche Straßenreinigung kann seitens der jeweils zuständigen Reinigungsfirma im Rahmen der Ersatzvornahme auf Ihre Kosten durchgeführt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Eidam